

92. Sind die nach § 3 Ziff. 2 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879, bezw. vom 20. Mai 1898 anfechtbaren Verträge als unerlaubte Handlungen im Sinne des § 32 C.P.O. anzusehen?

VII. Civilsenat. Urt. v. 12. März 1901 i. S. W. (Bekl.) m. K. (Kl.).
Rep. VII. 375/00.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Klägerin standen gegen den Konditor A., Schwiegersohn der Beklagten, aus vollstreckbaren Schuldtiteln Forderungen im Gesamtbetrage von 1061,80 M zu. Sie suchte eine von dem Schuldner an die Beklagte in Schöneberg geleistete Zahlung von 6000 M auf Grund der Bestimmungen des § 3 Ziff. 1. 2 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 an. Die Beklagte erhob, ohne zur Hauptsache zu verhandeln, den Einwand der Unzuständigkeit des Gerichtes, indem sie geltend machte, daß ihr Wohnort K. — wie unstreitig ist — nicht zum Bezirke des Gerichtes erster Instanz gehöre.

Der erste Richter verwarf den Einwand, soweit die Klage auf § 3 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 gegründet war; dagegen erachtete er denselben, soweit die Klage auf § 3 Ziff. 2 dieses Gesetzes gestützt war, für begründet, weil die Anfechtbarkeit von Verträgen unter den Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmung ihren Rechtsgrund nicht in einem Dolus, sondern nur in einem durch das Gesetz begründeten Verdachte eines Dolus habe, und ein solcher nicht ausreiche, um den subjektiven Thatbestand eines Delictes zu gewähren.

Auf Berufung der Klägerin erklärte der zweite Richter das Gericht erster Instanz zur Verhandlung des Rechtsstreites nach § 3 Ziff. 1 und 2 des Anfechtungsgesetzes für zuständig. Er führte aus, der Rechtsgrund für die Anfechtungsbefugnis liege, wie im Falle des

§ 3 Ziff. 1, so auch in dem des § 3 Ziff. 2 des Anfechtungsgesetzes in dem betrügerischen Verhalten des Schuldners und seines Vertragsgenossen, nicht nur in dem Verdachte eines solchen. Die vom Gesetze ausgesprochene Rechtsvermutung solle dem Anfechtungskläger nur den Beweis für den Betrug erleichtern. Die nach § 3 Ziff. 2 des Anfechtungsgesetzes anfechtbaren Verträge seien deshalb als unerlaubte Handlungen im Sinne des § 32 C.P.D. anzusehen.

Die von der Beklagten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen. Aus den Gründen:

... „Der Begriff „unerlaubte Handlung“ im Sinne des § 32 C.P.D. umfaßt, wie in dem Beschlusse der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes vom 28. Juni 1888,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 21 S. 420, ausgeführt ist, nicht bloß die strafbaren Handlungen, sondern auch die Fälle civilrechtlicher Verschuldung, sodaß der Gerichtsstand des § 32 C.P.D. auch für Klagen aus civilrechtlichen Delikten begründet ist, wo es sich also nicht bloß um eine schuldhafte Verletzung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten oder um eine nicht den Charakter eines Deliktes an sich tragende Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen handelt. Nach den weiteren Ausführungen des erwähnten Beschlusses verdient, anlangend die Frage, ob hiernach die nach den Vorschriften der Konkursordnung und des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 anfechtbaren Handlungen unter den § 32 C.P.D. fallen, sowohl die Ansicht, daß alle Anfechtungsklagen sich als Delikts- oder Quasideliktsklagen charakterisieren, und daß deshalb für alle diese Klagen der Gerichtsstand des § 32 C.P.D. begründet sei, als auch die entgegengesetzte Ansicht, welche für alle diese Klagen den Charakter der Deliktsklage verneint und deshalb den § 32 C.P.D. für unanwendbar hält, keine Billigung. ... Insbesondere ist unter anderem ausgeführt, daß der Klage aus § 24 Ziff. 1 R.D. ein Betrug, eine auf Verführung der Gläubiger gerichtete Absicht des Schuldners und eine *conscientia fraudis* auf Seiten des Anfechtungsbeklagten, mithin eine unerlaubte Handlung, zu Grunde liege. ...

Es kann nun zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß, wie im Falle des § 24 (jetzt 31) Ziff. 1 R.D., so auch in dem gleichliegenden Falle des § 3 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes den Grund der Anfechtungsklage eine unerlaubte Handlung bildet; hier, wie dort, sind

für anfechtbar erklärt Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat. Dasselbe ist aber auch für den Fall des § 3 Ziff. 2 des Anfechtungsgesetzes anzunehmen. Indem hier für anfechtbar erklärt sind die entgeltlichen Verträge, welche der Schuldner in dem letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruches mit seinem Ehegatten oder solchen Personen, die zu ihm oder seinem Ehegatten in dem daselbst näher bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse stehen, geschlossen hat, sofern durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des Schuldners benachteiligt werden, und der andere Teil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war, läßt das Gesetz erkennen, daß die Vermutung Platz greifen soll, daß der Schuldner beim Abschlusse solcher Verträge die Absicht gehabt habe, seine Gläubiger zu benachteiligen, und daß seinem Gegenkontrahenten diese Absicht bekannt gewesen sei.

Liegt aber — wie das Reichsgericht bereits in zahlreichen Entscheidungen angenommen hat,

vgl. z. B. Entsch. desl. in Civilf. Bd. 12 S. 66, Bd. 26 S. 1, Bd. 27 S. 130, Bd. 43 S. 104, Bd. 45 S. 23 —

dem § 3 Ziff. 2 des Anfechtungsgesetzes diese Vermutung zu Grunde, so ergibt sich notwendig, daß der Anfechtungsgrund im Falle dieser Gesetzesbestimmung derselbe ist, wie im Falle des § 3 Ziff. 1. Durch die mit Rücksicht auf die Erfahrungen des täglichen Lebens aufgestellte Präsumtion verschiebt der Gesetzgeber nur die Regeln der Beweislast; aber solange er den Gegenbeweis offen läßt, zeigt er eben dadurch, daß es ihm auf den Thatbestand, den er präsumiert, ankommt.

Vgl. Deybeck in Grünhut's Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht Bd. 17 S. 365.

Der Auffassung, daß der Anfechtungsanspruch im Falle des § 3 Ziff. 2 des Anfechtungsgesetzes auf deliktischer Grundlage beruht, steht es nicht entgegen, daß der Gesetzgeber sich aus Zweckmäßigkeitsrücksichten zur Aufstellung desselben entschlossen hat. Maßgebend für die Charakterisierung des Anspruches ist das Fundament, welches ihm vom Gesetze gegeben ist und hier in den Thatfachen besteht, die

falls nicht von dem Anfechtungsbeklagten der Gegenbeweis erbracht wird, nach dem Willen des Gesetzgebers für vorliegend zu erachten sind. Es kann daher auch kein Gewicht darauf gelegt werden, daß möglicherweise im konkreten Falle die gesetzliche Vermutung der Wirklichkeit nicht entspricht, der Anfechtungsbeklagte aber nicht in der Lage ist, den ihm nachgelassenen Gegenbeweis zu führen.“ . . .